

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 23.05.2017

**der 944. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 02.05.2017**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Alfaro d'Alençon (ztw.)
Frau Cifire
Frau Dötsch- Nguyen
Herr Hartmann
Herr Liebich
Frau Morgner
Herr Reichert (ztw.)
Frau Reinert
Herr Schröder
Herr Stein (ztw.)
Herr Tiedje (ztw.)
Herr Ziegler
Herr Zorn (ztw.)

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I B) (ztw.)

Gäste:

Frau Eberle (Fachschaftsteam)
Frau Krejci (Fakultät V)
Herr Popov (Fakultät V)
Frau Orlowsky-Ott (Fakultät I)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 943. Sitzung	2
3.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V	2-7
4.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V	7-11

5.	Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V	12
6.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation Studienschwerpunkte – Kognitive Medienlinguistik“ – Pflichtmodul „Kognition und Wissen“ an der Fakultät I	13
7.	2. Änderung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren vom 10.12.2014 in der Fassung vom 13.01.2016 (1. und 2. Lesung)	14
8.	Klausurtagung des Akademischen Senats	14
9.	Berichte	15
10.	Verschiedenes	15

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird, unter Berücksichtigung der Rückstellung des Tagesordnungspunktes 3. „Berichte“ nach Tagesordnungspunkt 9. „Klausurtagung des Akademischen Senats“, einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 943. Sitzung

Das Protokoll der 943. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 29.03.2017
- AK-Beschluss vom 06.03.2017
- Protokolle der PI-AG
- Synopse
- Entwurf des Modulkatalog aus dem MTS vom 5.4.2017

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
29.03.2017	05.04.2017	02.05.2017

Beschluss LSK 1/944 – 02.05.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.04.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci, Herrn Popov und Herrn Schelewsky sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, neuer Regelungen zur Notenbildung sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO und sollen zum Sommersemester 2018 in Kraft treten. Die LSK begrüßt die lange Wechselmöglichkeit der Studierenden. Sie geht von einer hohen Wechselbereitschaft aus.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 180 LP gemäß MTS-Modulkatalog:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (9 Gesamtumfang 69 LP [ca. 38%])	Wahlpflichtmodule (10-12 von 55, Gesamtumfang 71 LP [ca. 39%])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 16 LP [ca. 9%])
Mündliche Prüfung		59	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	6	25	
Portfolioprüfung	4	38	
Praktikum	Berufspraktikum im Umfang von 12 LP [ca. 7%]		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [ca. 7%]		
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden insgesamt 11 Projekte im Umfang von jeweils 6 LP angeboten, von denen eins erfolgreich abgeschlossen werden muss. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 23 Prüfungen zu absolvieren.			

Die schlechtesten Ergebnisse von Modulprüfungen im Umfang von 33 LP und das unbenotet abgeschlossene Berufspraktikum im Umfang von 12 LP werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dies entspricht einem Gesamtumfang von 45 LP (25%).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22, AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die 131 Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3, 6, 7, 9, 10 oder 12 LP. 5 dieser Module entsprechen damit nicht der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen **teilweise** vor *und sind aus Sicht der LSK nur bedingt ausreichend*. Das eine Modul im Wahlpflichtbereich, das nur 3 LP umfasst, ist aus Sicht der LSK ein Kandidat für ein unbenotetes Modul. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen und abweichenden Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 3 [redaktionell]

- a) Die Reihenfolge und Benennung der ersten beiden Absätze sollte vertauscht werden, um dem Titel des Paragraphen („Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder“) zu entsprechen.
- b) Darüber hinaus müssen die Formulierungen des bisherigen Absatz 2 hinsichtlich der Lernergebnisse des Studiengangs outcome-orientiert im Aktiv formuliert sein (entsprechend der AllgStuPO § 3). Die Absätze beschreiben die erreichten Qualifikationsziele nach Abschluss des Studiums und müssen deshalb im Wesentlichen so gestaltet sein, dass eindeutig ist, welche Lernergebnisse (gemäß des EQR) in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent_innen erworben haben. Bisher beziehen sich die Formulierungen noch zu stark auf das „sollen“ im Sinne einer Lehrendenperspektive. Es geht in diesem Absatz aber gerade nicht darum, welche Ergebnisse die Studierenden erlernt haben „sollen“ sondern welche sie tatsächlich erreicht haben. Die LSK verweist auf die unterstützenden Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen und bittet diese zu berücksichtigen: ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

2. § 3 [inhaltlich]

Insgesamt fällt auf, dass der gesamte Paragraph 3 sowohl in der StuPO des Bachelor- als auch in der StuPO des Masterstudiengangs nahezu identisch sind. Die LSK bittet hier dringend um eine Überprüfung und ggf. anschließende Überarbeitung.

3. § 5 (1) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird, der als Anlage 2 der StuPO vorliegt.

4. § 5 (3) [inhaltlich und redaktionell]

In Bezug auf den Umfang der jeweiligen Modulgruppen gibt es zwischen der Fassung der StuPO und dem Modulkatalog aus dem MTS in der Fassung vom 5.4. erhebliche Unterschiede. Hier muss eine Angleichung zwischen Modulkatalog und dem § 5 (3) erfolgen.

a) Kennzeichnung von Wahlpflicht- und Pflichtmodulen

Die Modulgruppen 1, 2 und 3 enthalten gemäß Modulliste sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule. Bisher wird das nur aus der Modulliste ersichtlich. Damit verbunden gibt es in der Modulgruppe 3 die Möglichkeit Module im Umfang von 48, 51 oder 54 LP zu belegen. Die LSK regt an in § 5 (3) die Unterscheidung klar zu stellen.

b) Umfang der Modulgruppen

In den Modulgruppen 5 und 7 unterscheidet sich § 5 (3) von der Modulliste. Für Modulgruppe 5 sind in der Modulliste ausschließlich Module im Umfang von 6 LP aufgeführt, nach (3) sind aber bis zu 10 LP erlaubt. In Modulgruppe 7 sind in der Modulliste genau 16 LP vorgesehen, nach (3) müssen aber 12-18 LP erbracht werden. Beide Punkte müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

c) Erreichen der Gesamtpunktzahl

Die Modulgruppen 3, 4 und 6 haben variable Umfänge. Es ist unklar zwischen welchen Bereichen es Verschiebungen geben kann. Gemäß Modulliste sollte das ausschließlich zwischen den verschiedenen Wahlpflichtmodulen der Modulgruppen möglich sein. Insgesamt müssen 71LP aus den Wahlpflichtmodulen erbracht werden. Darüber hinaus erlaubt § 8 (2) zusätzlich die Verschiebung von bis zu 3 LP zwischen 2 Modulgruppen (siehe Anmerkung 8).

d) Einschränkung der Freien Wahl

Die Freie Wahl wird in (3) und der Modulliste auf einen „technischen“ und einen „nicht-technischen Bereich“ aufgeteilt. Darüber hinaus wird in (4) die Freie Wahl als offen beschrieben. Die LSK empfiehlt keine Aufteilung in zwei Bereiche. Die Freie Wahl steht den Studierenden für ihre individuelle Profilbildung zur Verfügung. Sie entscheiden in diesem Bereich selbständig, wie sie ihr Studienprofil ausgestalten. Das Ziel, überfachliche Studienanteile zu integrieren, sollte nicht durch eine Einschränkung der Freien Wahl geschehen. Hier wären entweder Pflichtmodule oder entsprechende Wahlpflichtmodule aus Sicht der LSK eine besser geeignete um den Gründungsauftrag der TU Berlin zu erfüllen.

5. § 5 (4) [redaktionell]

Es ist unklar, was mit den letzten beiden Sätzen gemeint ist. Die Einschränkung sollte sich auf Sprachkurse beziehen, deren Niveau unterhalb der Zugangsvoraussetzung liegen.

6. § 5 (5) [inhaltlich]

Dieser Absatz sollte gestrichen werden (siehe auch Anmerkung von I B).

Dieser Absatz erlaubt es, die 122 Wahlpflichtmodule durch andere bisher noch nicht in der Modulliste enthaltene Module zu ersetzen. Dies soll insbesondere auf nicht an der TU erbrachte Leistungen angewandt werden. Eine Anerkennung im Wahlpflichtbereich muss aber stattfinden, wenn Leistungen erbracht wurden, die keinen wesentlichen Unterschied zu dem Studienangebot des Studiengangs an der TU Berlin darstellen. Entsprechen die Leistungen der anderen Hochschule nicht den Lernergebnissen der Wahlpflichtmodule, muss die Anerkennung im Rahmen der Freien Wahl oder als Zusatzmodul durchgeführt werden. Sind alle Bereiche, in denen die Anerkennung möglich ist, bereits ausgeschöpft, können die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden. Der Absatz 5 bedeutet, dass die TU Berlin einen Abschluss verleihen soll, in dem die nicht an der TU erbrachten und nicht zu dem Studiengang passenden Lernergebnisse bestätigt werden. Darin besteht ein formales Problem.

Durch offene und abstraktere Formulierungen von Lernergebnissen in den TU eigenen Modulen wird ein leichtere Anerkennungspraxis erreicht und die Regelung von (5) unnötig. Lernergebnisse sollten nicht zu detailliert formuliert sein. Die Detaillierung kann anhand der Formulierung der Inhalte stattfinden. Jede Hochschule in Deutschland ist verpflichtet, soviel wie möglich anzuerkennen. Ablehnungen muss die Hochschule begründen. Mehr Informationen zum Thema Anerkennung sind auf folgender Seite zu finden: <https://www.hrk-nexus.de/themen/erkennung/>.

7. § 6 [redaktionell]

Die LSK begrüßt die beiden Absätze. In (2) sollte der letzte Satz gestrichen werden, da es Austauschprogramme gibt, in denen ein Learning Agreement notwendig ist. Die LSK empfiehlt, beide als neue letzte Absätze in § 5 zu integrieren.

8. § 8 (2) [redaktionell]

Hinweis der LSK:

Diese Verschiebung hat lediglich zur Folge, dass die passenden 180LP für den Studiengang besser erreicht werden können. Die Verschiebung hat keine Auswirkung auf die Notenbildung. Betroffen von dieser Regelung sind die Modulgruppen 3, 4 und 6.

9. Anlagen [redaktionell]

Die LSK empfiehlt, die Anlagen gleich im Inhaltsverzeichnis zu benennen. Dann kann dieser Abschnitt hier gelöscht werden.

10. Modulliste [redaktionell]

Die Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf zur Modulliste des Studiengangs von 5.4.2017. Aus Sicht der LSK ist eine individuell erstellte Modulliste nicht notwendig. Die aus dem MTS erzeugte Modulliste sollte auch die offizielle Modulliste sein.

In der Modulliste wird für die jeweiligen Modulgruppen aufgeführt, welche Module zur Verfügung stehen und welche Module in den Gruppen 1-6 jeweils Pflicht- und Wahlpflicht sind.

- a) In Modulgruppe 3 gibt es 2 Wahlpflichtbereiche. Die Formulierungen „Das Modul Grundlagen der Elektrotechnik kann wahlweise mit 6 oder 9 LP angerechnet werden. Im letzteren Fall werden 3 LP auf die Freie Wahl angerechnet (vgl. § 8 Abs. 2 der StuPO).“ Und „Das Modul Thermodynamik I kann wahlweise mit 6 oder 9 LP angerechnet werden. Im letzteren Fall werden 3 LP auf die Freie Wahl angerechnet (vgl. § 8 Abs. 2 der StuPO).“ sollten durch folgende Formulierung ersetzt werden: „Parallelangebot, es kann nur eins der Module belegt werden.“ Der Verweis aus § 8 Abs. 2 erfordert die Einbindung des Prüfungsausschusses und ist lediglich auf Wahlpflichtmodule eingeschränkt und eben nicht die Freie Wahl (siehe Anmerkung 8).
- b) Die Modulgruppe 6 wird in der Modulliste mit „Studienrichtungen“ beschrieben. Nach StuPO § 5 (3) handelt es sich aber lediglich um Schwerpunkte. Dies ist klarzustellen. Nach AllgStuPO § 53 (1) werden Studienrichtungen im Zeugnis aufgeführt und es muss eine Regelung zur Aufnahme und zum Wechsel der Studienrichtung geben. Das ist hier aber nicht gemeint.
- c) Der Umfang der Freien Wahl muss in Übereinstimmung mit der StuPO gebracht werden (siehe Anmerkung 4 b)). Die Unterteilung der Modulgruppe 7 (Freie Wahl) ist aus Sicht der LSK nicht zulässig und soll gestrichen werden (siehe Anmerkung 4 d)).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang 175160 zu finden sind.

TOP 4: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 04.04.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 29.03.2017
- AK-Beschluss vom 06.03.2017
- Protokolle der PI-AG
- Synopse
- Entwurf des Modulkatalog aus dem MTS vom 4.4.2017

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
29.03.2017	05.04.2017	02.05.2017

Beschluss LSK 2/944 – 02.05.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.04.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci, Herrn Popov und Herrn Schelewsky sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, neuer Regelungen zur Notenbildung sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO und sollen zum Sommersemester 2018 in Kraft treten. Die LSK begrüßt die automatische Überführung, da die Änderungen keine negativen Auswirkungen haben.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP gemäß MTS-Modulliste:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 0 LP [0%]	Wahlpflichtmodule 17-22 von 92, Gesamtumfang 78 LP [65%]	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [20%])
Mündliche Prüfung		109	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		24	
Portfolioprüfung		70	
Hausarbeit		3	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15%]		
14 Module sind zwei- alle anderen Module im Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden insgesamt 18 Projekte im Umfang von 6 oder 9 LP angeboten, von denen eins erfolgreich abgeschlossen werden muss. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 19 Prüfungen zu absolvieren.			

Die schlechtesten Ergebnisse von Modulprüfungen im Umfang von 24 LP (20%) werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist jedoch nicht erfüllt, da keine Begründung für das Abweichen eingereicht wurde.

Die 206 Module im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3, 6, 7, 9, 10 oder 12 LP. 8 dieser Module entsprechen damit nicht der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen **teilweise** vor und sind aus Sicht der LSK nur bedingt ausreichend.

Die 3 Module im Wahlpflichtbereich, die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für ein unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen und abweichenden Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 3 [redaktionell]

- c) Die Reihenfolge und Benennung der ersten beiden Absätze sollte vertauscht werden, um dem Titel des Paragraphen („Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder“) zu entsprechen.
- d) Darüber hinaus müssen die Formulierungen des bisherigen Absatz 2 hinsichtlich der Lernergebnisse des Studiengangs outcome-orientiert im Aktiv formuliert sein (entsprechend der AllgStuPO § 3). Die Absätze beschreiben die erreichten Qualifikationsziele nach Abschluss des Studiums und müssen deshalb im Wesentlichen so gestaltet sein, dass eindeutig ist, welche Lernergebnisse (gemäß des EQR) in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent_innen erworben haben. Bisher beziehen sich die Formulierungen noch zu stark auf das „sollen“ im Sinne einer Lehrendenperspektive. Es geht in diesem Absatz aber gerade nicht darum, welche Ergebnisse die Studierenden erlernt haben „sollen“ sondern welche sie tatsächlich erreicht haben. Die LSK verweist auf die unterstützenden Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen und bittet diese zu berücksichtigen: ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

2. § 3 [inhaltlich]

Insgesamt fällt auf, dass der gesamte Paragraph 3 sowohl in der StuPO des Bachelor- als auch in der StuPO des Masterstudiengangs nahezu identisch sind. Die LSK bittet hier dringend um eine Überprüfung und ggf. anschließende Überarbeitung.

3. § 5 (1) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird, der als Anlage 2 der StuPO vorliegt.

4. § 5 (3) [redaktionell und inhaltlich]

e) Studienschwerpunkte

Die Punkte 2, 3, und 4 gehören zusammen und sollten nicht als eigenständige Punkte aufgelistet werden. Die Formulierung „In jedem Kernbereich der beiden Schwerpunkte müssen 24 LP absolviert werden.“ in der Modulliste ist eindeutiger als in (3) und sollte übernommen werden. Da aus beiden Kernbereichen der gewählten Schwerpunkte jeweils mindestens 24 LP erbracht werden müssen, kann die Formulierung „pro gewählttem Schwerpunkt 24 LP“ gestrichen werden. Sie ist durch den Kernbereich immer erfüllt.

f) Einschränkung der Freien Wahl

Die Freie Wahl wird in (3) und der Modulliste auf einen „technischen“ und einen „nicht-technischen Bereich“ aufgeteilt. Darüber hinaus wird in (4) die Freie Wahl als offen beschrieben. Die LSK empfiehlt keine Aufteilung in zwei Bereiche. Die Freie Wahl steht den Studierenden für ihre individuelle Profilbildung zur Verfügung. Sie entscheiden in diesem Bereich selbständig, wie sie ihr Studienprofil ausgestalten. Das Ziel, überfachliche Studienanteile zu integrieren, sollte nicht durch eine Einschränkung der Freien Wahl geschehen. Hier wären entweder Pflichtmodule oder entsprechende Wahlpflichtmodule aus Sicht der LSK eine besser geeignete um den Gründungsauftrag der TU Berlin zu erfüllen.

5. § 5 (4) [redaktionell]

Es ist unklar, was mit den letzten beiden Sätzen gemeint ist. Die Einschränkung sollte sich auf Sprachkurse beziehen, deren Niveau unterhalb der Zugangsvoraussetzung liegen.

6. § 5 (5) [redaktionell]

Dieser Absatz hat keinen verbindlichen Einfluss auf die Gestaltung des Studiums und sollte deshalb gestrichen werden.

7. § 5 (6) [inhaltlich]

Dieser Absatz sollte gestrichen werden (siehe auch Anmerkung von I B).

Dieser Absatz erlaubt es, die 206 Wahlpflichtmodule durch andere bisher noch nicht in der Modulliste enthaltene Module zu ersetzen. Dies soll insbesondere auf nicht an der TU erbrachte Leistungen angewandt werden. Eine Anerkennung im Wahlpflichtbereich muss aber stattfinden, wenn Leistungen erbracht wurden, die keinen wesentlichen Unterschied zu dem Studienangebot des Studiengangs an der TU Berlin darstellen. Entsprechen die Leistungen der anderen Hochschule nicht den Lernergebnissen der Wahlpflichtmodule, muss die Anerkennung im Rahmen der Freien Wahl oder als Zusatzmodul durchgeführt werden. Sind alle Bereiche, in denen die Anerkennung möglich ist, bereits ausgeschöpft, können die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden. Der Absatz 5 bedeutet, dass die TU Berlin einen Abschluss verleihen soll, in dem die nicht an der TU erbrachten und nicht zu dem Studiengang passenden Lernergebnisse bestätigt werden. Darin besteht ein formales Problem. Durch offene und abstraktere Formulierungen von Lernergebnissen in den TU eigenen Modulen wird eine leichtere Anerkennungspraxis erreicht und die Regelung von (6) unnötig. Lernergebnisse sollten nicht zu detailliert formuliert sein. Die Detaillierung kann anhand der Formulierung der Inhalte stattfinden. Jede Hochschule in Deutschland ist verpflichtet, soviel wie möglich anzuerkennen. Ablehnungen muss die Hochschule begründen. Mehr Informationen zum Thema Anerkennung sind auf folgender Seite zu finden: <https://www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/>.

8. § 6 [redaktionell]

Die LSK begrüßt die beiden Absätze. In (2) sollte der letzte Satz gestrichen werden, da es Austauschprogramme gibt, in denen ein Learning Agreement notwendig ist. Die LSK empfiehlt, beide als neue letzte Absätze in § 5 zu integrieren.

9. § 8 (2) [redaktionell]

Hinweis der LSK:

Diese Verschiebung hat lediglich zur Folge, dass die passenden 180LP für den Studiengang besser erreicht werden können. Die Verschiebung hat keine Auswirkung auf die Notenbildung. Betroffen von dieser Regelung sind die Modulgruppen 3, 4 und 6.

10. § 10a NEU [inhaltlich]

Aktuell gibt es 3 Module mit der Prüfungsform „Hausarbeit“. Diese Prüfungsform muss gemäß AllgStuPO § 39 (1) aber in der fachspezifischen StuPO definiert werden, da sie nicht zu den vorgegebenen Prüfungsformen gehört. Die LSK empfiehlt, die Einführung der Prüfungsform „Hausarbeit“ wie im Masterstudiengang „Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI (Vgl. AMBl 19/2014 Seite 224 f., Direktzugang: 140959).

Diese Prüfungsform kann dann für die Module „Numerical Acoustics“, „Projekt Strukturmechanik“, „Innovative gas turbine processes and their modelling“ angewandt werden. Sonst müsste dort eine andere Prüfungsform festgelegt werden.

11. Anlagen [redaktionell]

Die LSK empfiehlt, die Anlagen gleich im Inhaltsverzeichnis zu benennen. Dann kann dieser Abschnitt hier gelöscht werden.

12. Modulliste [redaktionell]

Die Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf zur Modulliste des Studiengangs von 4.4.2017. Aus Sicht der LSK ist eine individuell erstellte Modulliste nicht notwendig. Die aus dem MTS erzeugte Modulliste sollte auch die offizielle Modulliste sein.

In der Modulliste wird für die jeweiligen Modulgruppen aufgeführt, welcher Umfang und welche Module als Wahlpflicht zur Verfügung stehen.

- d) Die einleitende Formulierungen in der Modulgruppe 2 „In jedem Kernbereich der beiden Schwerpunkte müssen 24 LP absolviert werden.“ macht deutlich, dass der Halbsatz „davon in jedem der beiden Schwerpunkte 24 LP.“ gestrichen werden kann.
- e) Die Unterteilung der Modulgruppe 7 (Freie Wahl) ist aus Sicht der LSK nicht zulässig und soll gestrichen werden (siehe Anmerkung 4 d)).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Darüber hinaus weist die LSK auf AllgStuPO § 33 (3) hin, wonach Modulbeschreibungen immer in deutscher Sprache vorzulegen sind und immer sowohl einen deutschen als auch einen englischen Titel haben müssen. Zusätzlich muss es für englischsprachige Module auch eine ergänzende Modulbeschreibung in englischer Sprache geben. Mischformen die nur teilweise in den Sprachen wechseln sind nicht zulässig. Aktuell ist dies nicht für alle Modulbeschreibungen erfüllt.

TOP 5: Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 04.04.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom 29.03.2017
- AK-Beschluss vom 06.03.2017
- Protokolle der PI-AG
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
29.03.2017	05.04.2017	02.05.2017

Beschluss LSK 3/944– 02.05.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.04.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci, Herrn Popov und Herrn Schelewsky sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

1. § 3 (1) Nr. 2 [redaktionell]

Durch die Überarbeitung des Modulangebots im mathematischen Pflichtbereich des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs, sind nur noch 21 LP und nicht mehr 22 LP festgelegt. Die LSK empfiehlt, diese Zahl zu aktualisieren und alle anderen Verweise auf Leistungspunkte zu streichen.

2. § 3 (2) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt § 3 (2) komplett zu streichen, da dieser Fall in § (1) Nr. 1 b bereits bestimmt wird.

TOP 6: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation Studienschwerpunkte – Kognitive Medienlinguistik“ – Pflichtmodul „Kognition und Wissen“ an der Fakultät I

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.04.2017
- Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation Studienschwerpunkte – Kognitive Medienlinguistik“ – Pflichtmodul „Kognition und Wissen“ an der Fakultät I vom 29.03.2017
- AK-Beschluss vom 07.12.2016
- Synopse
- Modulbeschreibungen

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.11.2016	25.04.2017	02.05.2017

Beschluss LSK 4/944 – 02.05.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“.

Die Änderung bedeutet eine Aufteilung eines zweisemestrigen Moduls im Umfang von 12 LP auf zwei einsemestrige Module im Umfang von jeweils 6 LP. Aus Sicht der LSK soll dieser Änderung zugestimmt werden.

Modulbeschreibungen

Die LSK bittet zukünftig um die Vorlage der Modulbeschreibungen, so wie sie im MTS vorhanden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Hierbei sollte auch die Prüfungsgestaltung beachtet werden. Im vorhandenen Modul im Umfang von 12 LP ist die Dauer der schriftlichen Modulprüfung mit 180min. angegeben. In den beiden vorgelegten Modulbeschreibungen im Umfang von jeweils 6 LP umfassen die Modulbeschreibungen jeweils 180min. Sie sind damit doppelt so lang, wie bisher. Die LSK empfiehlt, der Fakultät zu prüfen, ob diese Angaben so richtig sind.

In Anbetracht der Verdopplung der Prüfungszeit für dieselben Lernergebnisse, empfiehlt die LSK des Weiteren zu überprüfen, ob die Art und Weise der Prüfung für eine Überprüfung der Lernergebnisse angemessen ist und ob diese Änderungen bedarf.

TOP 7: 2. Änderung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren vom 10.12.2014 in der Fassung vom 13.01.2016 (1. und 2. Lesung)

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.04.2017
- 2. Änderung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren vom 10.12.2014 in der Fassung vom 13.01.2016 (1. und 2. Lesung)
- Synopse der Auswahlsetzung

Bearbeiter_innen: LSK

Antrag Abt. I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.04.2017	19.04.2017	02.05.2017

Beschluss LSK 5/944-02.05.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die 2. Änderung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren vom 10.12.2014 in der Fassung vom 13.01.2016 (1. und 2. Lesung) in erster und zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zu beschließen und an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung zu Bestätigung weiterzuleiten sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Bemerkungen

Die LSK dankt der Abteilung I für die guten Unterlagen. Die Änderungen beruhen auf einer Auflage der zuständigen Senatsverwaltung. Aus Sicht der LSK ist die Auflage mit dieser Änderung erfüllt. Sukzessive sollen alle zulassungsbeschränkten Studiengänge eine eigenständige ZZO erhalten.

TOP 8: Klausurtagung des Akademischen Senats

Herr Schröder berichtet von der Klausurtagung der Mitglieder des Akademischen Senats vom 20.04. – 21.04.2017 (siehe Anlage 1. und 2. Sowie: <https://owncloud.tu-berlin.de/index.php/s/VtSNbLkv0mOLHcJ>). Diese Veranstaltung war geprägt von intensiven und konstruktiven Arbeiten mit vielen konsensualen Ergebnissen. Ein Schwerpunkt der Tagung war die Stärkung der Kommission für Lehre und Studium und der Strukturkommission, um damit den Akademischen Senat zu entlasten. An den Kommissionen läge es nun ein Verfahren zu erarbeiten um dieses zu ermöglichen. Die LSK-Mitglieder haben sich daher darauf geeinigt eine Arbeitsgruppe zu gründen. Frau Doetsch-Nguyen, Frau Morgner, die Herren Schröder, Thurian und Ziegler haben ihr Mitwirken an der AG bereits zugesichert. Weiterhin haben Frau Weber (I B) und Frau van Aaken (I BSt) ihre Unterstützung garantiert.

TOP 9: Berichte

Herr Schröder berichtet von der Sitzung des Akademischen Senats am 26.04.2017. Alle studiengangspezifischen Beschlüsse wurden einstimmig getroffen.

Die Erweiterung der LSK wurde einstimmig beschlossen. In der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiter_innen und der Statusgruppe der Studierenden gibt es nun jeweils einen Mitgliedssitz mehr und die LSK umfasst ab sofort 12 Mitglieder. Die jeweiligen Statusgruppenvertreter_innen werden gebeten, für die kommende Sitzung Vorschläge für die Besetzung zu unterbreiten.

Frau Dötsch-Nguyen wurde als stellvertretende Vorsitzende der LSK und Herr Schröder wurde als Vorsitzender der LSK von den Mitgliedern einstimmig gewählt.

TOP 10: Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **23.05.2017, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll:

Christian Schröder

Marcel Krone

AS-Klausurtagung:

Thema: Kommunikation und Rollenverständnis

Ziel der neu gewählten AS-Mitglieder:

Bessere Kommunikation untereinander

Mehr Vertrauen in die eigenen beratenden Gremien

Effizienzsteigerung bei „normalen“ Themen zur Gewinnung von Zeit für „besondere“ Themen

Ausgewählte Ergebnisse:

Großer Konsens bei nahezu allen Themen

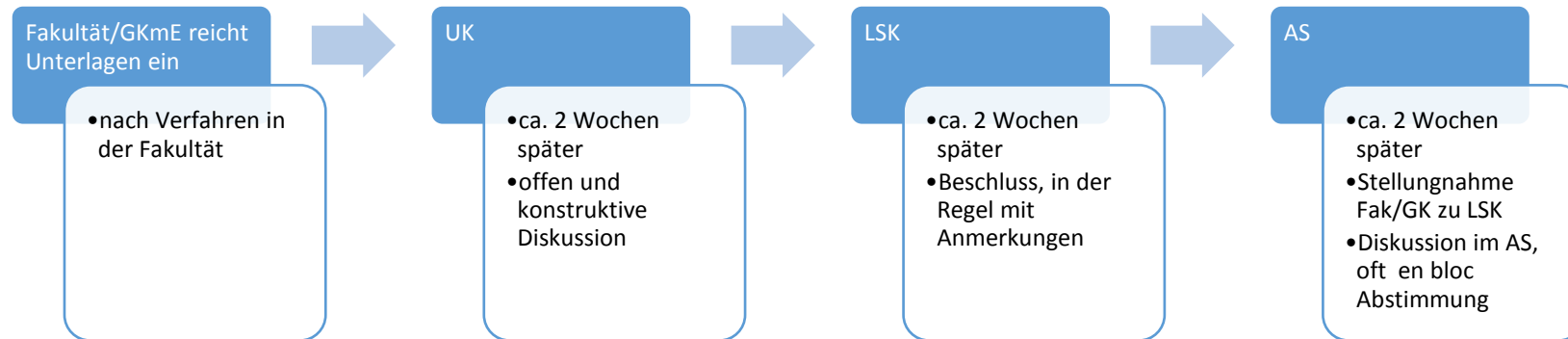
SK und LSK stärken

Kommunikation untereinander verbessern

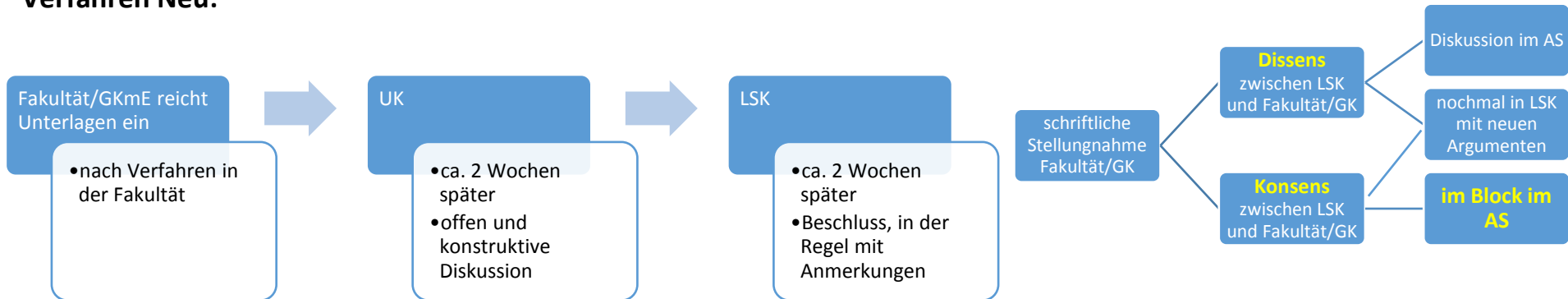
„Sitzblöcke“ auflösen

„Strategische Themen“ als Diskussionspunkt in jedem AS

Verfahren bisher:



Verfahren Neu:



Ziel des neuen Verfahrens: Konsens-Vorgänge zu Studiengängen automatisch in die en bloc Abstimmung des AS zu bekommen und dies schon beim Versand der Tagesordnung des AS mit anzuzeigen. Diese Vorgänge werden nicht mehr mit den AS-Unterlagen versandt. Sie stehen online und in der Cloud in einem eigenen Ordner zur Verfügung. Dissens-Vorgänge sollen eine zusätzliche Schleife in der LSK drehen um einen Konsens zu erzielen. Sonst wird im AS diskutiert.

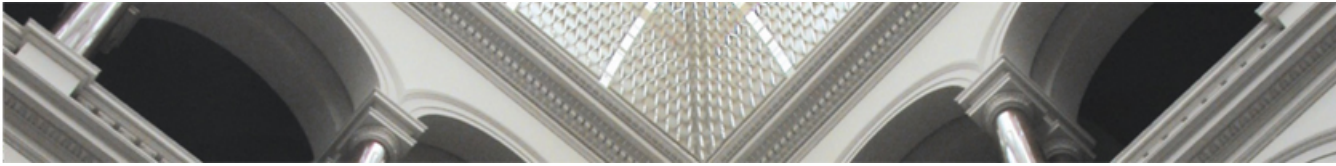
Arbeitsauftrag an die LSK: Erarbeitung eines Vorschlags, der im AS abgestimmt wird. Es müssen eine einseitige (Ampel-)Checkliste erarbeitet werden, das Verfahren mit den Fakultäten abgestimmt werden, der zeitliche Ablauf geklärt werden, das Zusammenspiel mit der Stellungnahme von I B geklärt werden.

Bildung einer Arbeitsgruppe: Am 2.5. haben sich gemeldet: Anja, Christian, Felix und Sabine. Weitere Mitglieder sind gerne gesehen. Einbindung von I B und bald auch den Referaten für Studium und Lehre.



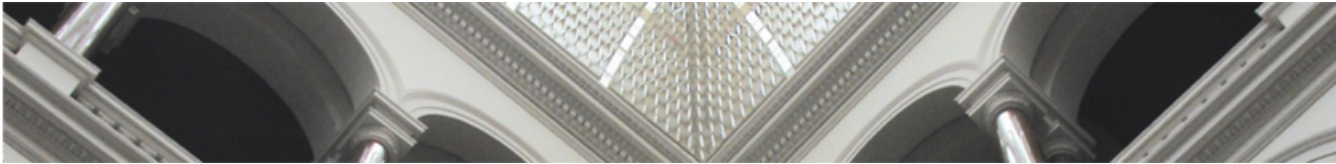
AS Klausurtagung: Kommunikation und Rollenverständnis

Kommission für Lehre und Studium (LSK)



Agenda

1. Aufgaben der LSK
2. Zusammensetzung und Mitglieder der LSK
3. (Arbeits-)Grundlagen der Arbeit in der LSK
4. Verfahren innerhalb der LSK
5. 2 Vorschläge für die Diskussion



1. Aufgaben der LSK

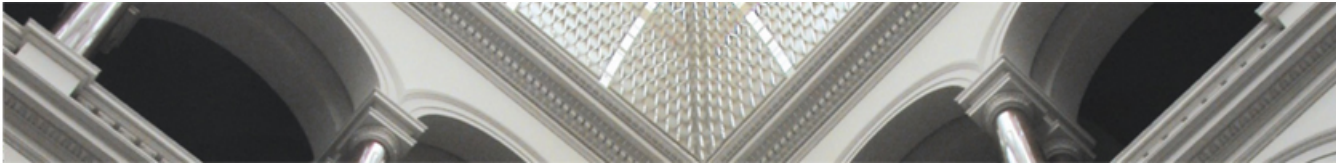
Die LSK **berät** den **Akademischen Senat** und das **Präsidium** in **Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums**, insbesondere beim Erlass von **Rahmenrichtlinien für das Studium und das Prüfungsverfahren**.

Sie **begutachtet** die von den Fakultäten/Gemeinsamen Kommissionen **vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen** unter **Beachtung vorhandener Rahmenrichtlinien und Anforderungen der Akkreditierungsagenturen** und gibt eine entsprechende **Stellungnahme** ab.

Die LSK **wirkt aktiv bei der Studienreform** mit. Gemeinsam mit der Strukturkommission berät sie über **Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen** sowie alle weiteren beide Kommissionen gemeinsam berührenden Fragen von Lehre und Studium.

Des weiteren **begutachtet** sie Anträge auf Zuweisung von Fördermitteln aus dem **Studienreform- sowie aus dem Projektwerkstättenprogramm** und gibt entsprechende Zuweisungsempfehlungen an das Präsidium ab.

Quelle: Einrichtungsbeschluss: AS 1/652-30.05.2007



2. Zusammensetzung und Mitglieder der LSK

Aktuelle Zusammensetzung:

Mitglieder

5 Studierende

Anja Dötsch-Nguyen (Fak. IV)
Florian Frank (Fak. I)
Jannik Reichert (Fak. IV)
Marcus Stein (Fak. III)
Gabriel Tiedje (Fak. I)

2 Hochschullehrer_innen

Prof. Dr.-Ing. Robert Liebich (Fak. V)
Prof. Dr.-Ing. Felix Ziegler (Fak. III)

2 wissenschaftliche Mitarbeiter_innen

Christian Schröder (Fak. II)
Erhard Zorn (Fak. II)

1 sonstige Mitarbeiterin

Sabine Morgner (Fak. II)

Stellvertretende Mitglieder

beliebig viele mit festgelegter Reihenfolge

Ronja Weber (Fak. VII)

2

Prof. Dr. Albert Lang (Fak. VI)
Prof. Dr.-Ing. Timo Hartmann (Fak. VI)

2

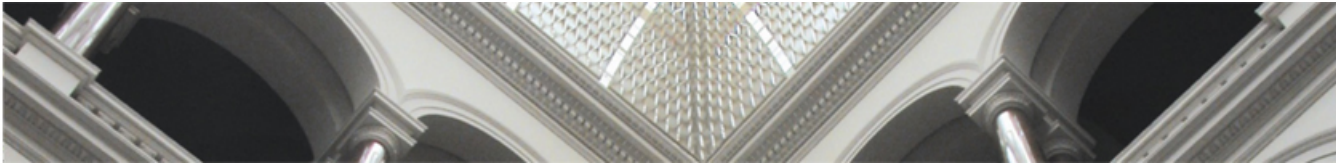
Dr. Paola Alfaro d'Alençon (Fak. VI)
Sandra Reinert (Fak. V)

beliebig viele mit festgelegter Reihenfolge

Claudia Cifire (Abt. I E)

Ständige Berater: *Frau Weber / Frau van Aaken (Abt. I B), Herr Thurian (SC 3), Frau Taube (2. stv. ZFA)*

Quelle: Einrichtungsbeschluss: AS 1/652-30.05.2007 und AS 12/722-17.04.2013



3. (Arbeits-)Grundlagen der LSK

Grundlage:

BerIHG § 61 (3) und Grundordnung §§ 10 und 40

Beratung des AS und des Präsidiums und Studierende haben die Hälfte der Sitze

Arbeitsgrundlagen (Beispiele für eine StuPO):

[KMK: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen](#)

BerIHG: vor allem §§ 21-36a

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Akkreditierung (z.B. Kriterien der ASIIN)

<https://www.asiin.de/de/qualitaetsmanagement/akkreditierung-studiengaenge/qualitaetskriterien.html>

AllgStuPO

[TU Berlin: Direktzugang: 75846](#)

QM-Prozesse: vor allem „Studiengang einführen“ und „Studiengang ändern“

[TU Berlin: Direktzugang: 164121](#)

Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen an der TU Berlin

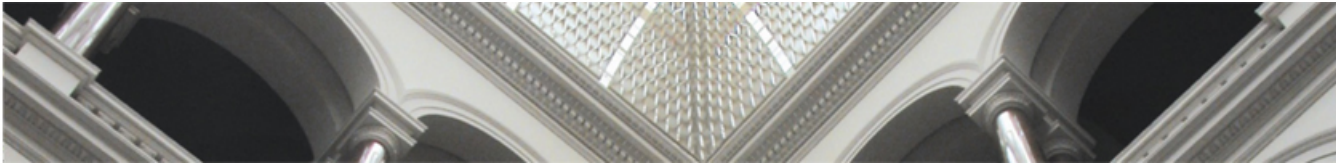
[TU Berlin: Direktzugang: 637](#)

Hinweise der LSK zu Portfolioprüfungen

[TU Berlin: Direktzugang: 175160](#)

ECTS Leitfaden

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/index_de.htm



3. (Arbeits-)Grundlagen der LSK

Konkrete Beispiele:

1. § 3 Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

=> Entspricht dies dem EQR: Lernergebnisse unterscheiden sich in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen? [AllgStuPO § 3, ECTS-Leitfaden, KMK]

2. § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang

=> Wie lang ist die Regelstudienzeit und entspricht sie den Vorgaben? [KMK, BerlHG § 23]

3. § 5 Gliederung des Studiums in Verbindung mit Modulliste und Studienverlaufsplan

=> Wird die Studierbarkeit gewährleistet – Gibt es einen entsprechenden Studienverlaufsplan mit etwa 30 LP je Semester, Teilzeitstudium und Mobilitätsfenster? [KMK, BerlHG § 22, AllgStuPO § 4, 23 und 32]

=> Umfassen Freie Wahl und Wahlpflicht zusammen mindestens 20% um eine individuelle Profilbildung zu ermöglichen und sind überfachlichen Inhalte vorhanden? [BerlHG § 22, Leitlinien des AS]

=> Beträgt der Umfang der Module 6, 9 oder 12 LP (siehe Modulliste)? [AllgStuPO § 33 (2)]

4. § 8 Umfang der [Bachelor/Master]prüfung, Bildung der Gesamtnote

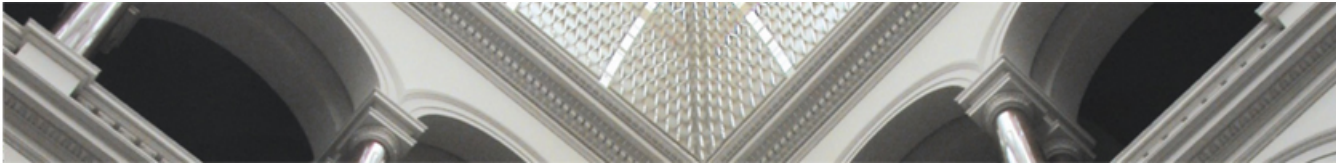
=> Sind Studienleistungen im Umfang von 25% unbenotet? [BerlHG § 33 (2), AS-Beschluss 10/744-11.02.2015]

5. Modulbeschreibungen

=> Sind die Lernergebnisse gut beschrieben? [AllgStuPO § 3, ECTS-Leitfaden, KMK]

=> Beträgt die Dauer der Module maximal zwei Semester? [AllgStuPO § 33 (2)]

=> Sind die Prüfungsformen gut beschrieben? [BerlHG § 31, AllgStuPO § 39, 43, 44, 45, 46, 47, Hinweise LSK]



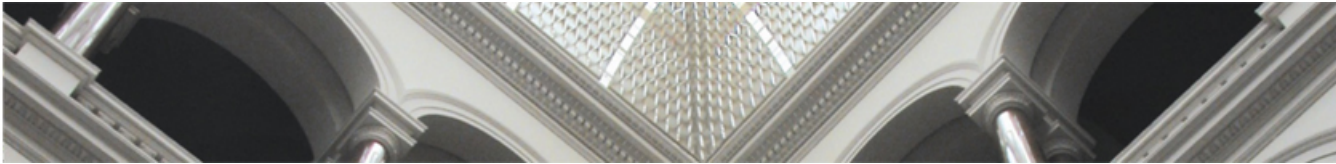
4. Verfahren innerhalb der LSK

Einteilung in 9 Unterkommissionen (UK)

Mitglied einer UK soll nicht der Fakultät angehören
Jede UK hat etwa 5 Mitglieder
Studierende sollen in jeder UK vertreten sein

Beispiel: StuPO

1. Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch die Geschäftsstelle
2. Organisation eines Besprechungstermins zwischen Antragstellern, UK, I B und SC 3 möglichst innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen
3. UK-Treffen: offene und konstruktive Diskussion, Klärung von Unklarheiten, Vorschläge zur Verbesserung
4. Beschluss und Stellungnahme der LSK möglichst innerhalb von 2 Wochen nach dem UK-Termin
5. Ggf. Reaktion der Fakultäten auf die Anmerkungen der LSK vor der AS-Sitzung
6. Stellungnahme des AS in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach LSK-Sitzung



4. Verfahren innerhalb der LSK

Nach Möglichkeit gab es ein Vorabtreffen, bevor die StuPO in den Gremien der Fakultät beschlossen wurde. Dadurch wird die Bearbeitungszeit für alle Beteiligten reduziert, so dass ggf. kein UK-Treffen stattfindet.

UK-Treffen

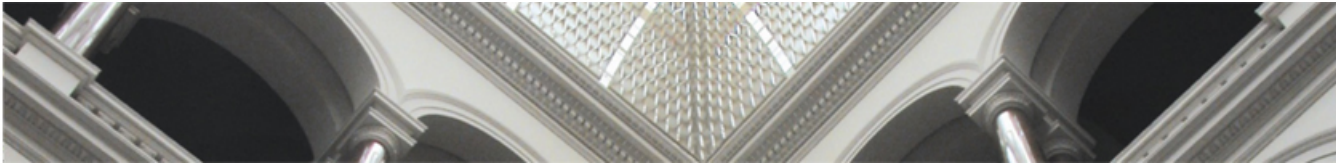
Ziel ist es, die Struktur des Studiengangs nachzuvollziehen und ggf. Verbesserungen vorzuschlagen bzw. aufzuzeigen, welche Bestandteile nicht umgesetzt werden können. Dazu wird eng mit den Antragstellern, SC 3 und I B offen und konstruktiv diskutiert.

Im Ergebnis soll eine nachvollziehbare Beschlussvorlage entstehen sein, die sowohl den Antragstellern, den LSK-Mitgliedern und allen nachfolgend Beteiligten klar aufzeigt, warum der Beschluss getroffen wurde.

Dazu werden einzelne Punkte im Rahmen der allgemeinen Anmerkungen sowie der spezifischen Anmerkungen zur StuPO und den Modulbeschreibungen abgearbeitet und bewertet. Abschließend gibt es mit dem eigentlichen Beschlusstext einen Entwurf zur Gesamtbewertung.

LSK-Sitzung

Auf der LSK-Sitzung werden die Beschlussentwürfe kurz vorgestellt, diskutiert und ggf. mit Änderungen abgestimmt. Der Beschluss wird an die AS-Geschäftsstelle gesandt um den Tagesordnungspunkt zu besprechen. Die AS-Mitglieder sollen einen nachvollziehbaren Beschluss der LSK rechtzeitig erhalten, um selbst abstimmen zu können.



5. 2 Vorschläge für die Diskussion

1. Wie sollen die LSK-Beschlüsse für den AS und das Präsidium aussehen?

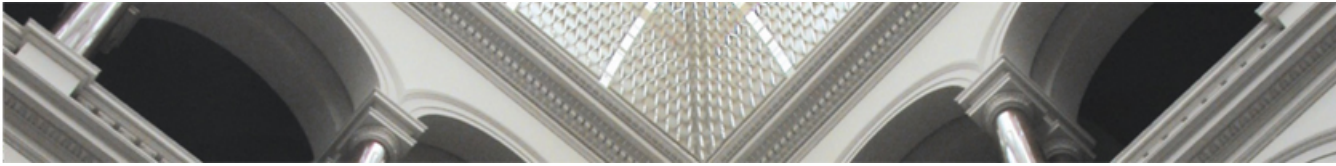
Ziel der LSK ist es, die AS-Mitglieder und das Präsidium zu beraten. Dazu sollen für nachvollziehbare Beschlüsse gefasst werden. Sind die Beschlüsse der LSK nachvollziehbar?

Simulation eines UK-Treffens am Beispiel des Masterstudiengangs Automotive Systems mit Diskussion und Erstellung einer Beschlussvorlage

2. Kann der Gremienweg entlastet werden?

Die Beschlüsse der LSK werden vom Präsidium übernommen. Die Antragsteller können die Anmerkungen übernehmen oder ablehnen und die Ablehnung begründen. Der AS entscheidet dann. In der Regel folgt der AS der Empfehlung der LSK. Um Zeit für Diskussionen im Bereich Studium und Lehre zu gewinnen, könnten zum Beispiel folgendes umgesetzt werden:

Stimmt die LSK einer vorgelegten StuPO zu und die Anmerkungen werden im Vorfeld übernommen, verzichtet der AS auf eine Behandlung des TOPs und schließt sich automatisch der Stellungnahme der LSK an. Damit müssen weniger Unterlagen verschickt und gelesen werden und im Anschluss findet keine Diskussion statt. Im AS gibt es mehr Zeit für kontroverse Fälle und grundlegende Diskussionen im Bereich Studium und Lehre.



Vielen Dank für das Zuhören.

weitere Informationen:
[TU Berlin Direktzugang: 18854](#)